

Welzel, Dieter
Auf der Nachbarsheide 6
53773 Hennef
1. Semester BoL-Studium
Matr.-Nr.: 2902761

Hennef, 10. März 2005

Aufbauschema zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde (Standardformulierungen für Klausuren in Kursivdruck)

Die Verfassungsbeschwerde (VB) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die VB ist zulässig, wenn die Sachurteilsvoraussetzungen des Art. 93 I Nr. 4a GG¹, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG erfüllt sind.

I. Zuständigkeit / Eröffnung des Verfassungsgerichtswegs

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 BVerfGG das für die VB zuständige Gericht.

II. Beschwerde- / Beteiligtenfähigkeit (Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I BVerfGG)

Gemäß Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ VB erheben.

Das Tatbestandsmerkmal „jedermann“ erfasst alle Subjekte, die grundrechtsberechtigt bzw. -fähig sind. Diese Eigenschaft geht über die Rechtsfähigkeit hinaus und umfasst

- natürliche Personen² (Hauptanwendungsfall),
- inländische juristische Personen des Privatrechts (JPdPR i.S.d. Verfassungsrechts³; z.B. GmbH, eingetragener Verein o.ä.) gemäß Art. 19 III, soweit die Grundrechte (GRe) ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (nicht hierzu gehört z.B. Art. 1 I),
- ausnahmsweise juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) soweit es sich um prozessuale GRe handelt (Art. 101 I 2 und 103 I)⁴ oder wenn die betreffende JPdöR unmittelbar dem durch das GR geschützten Lebensbereich zuzuordnen ist⁵, wie
 - Rundfunkanstalten aus Art. 5 I (Recht auf freie Berichterstattung),
 - Universitäten aus Art. 5 III 1 (Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre),

¹ Art. ohne Angabe sind solche des Grundgesetzes (GG).

² Und beinhaltet Verstorbene bezüglich der Achtung der Menschenwürde aus Art. 1 I und Ungeborene bezüglich des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1.

³ D.h. es kommt nicht auf das Gesellschaftsrecht an, sondern auf eine gewisse binnenorganisatorische Struktur und die Fähigkeit zu einer eigenen internen Willensbildung.

⁴ Gleiches gilt auf für ausländische juristische Personen, da Art. 19 III nur für GRe des 1. Abschnittes des GG gilt.

⁵ Für Kommunen gilt Art. 93 I Nr. 4b, §§ 13 Nr. 8a, 99 ff BVerfGG bzgl. des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28.

- Kirchen aus Art. 4, 140 i.V.m. WRV (Religionsfreiheit),
- Parteien (soweit es nicht um ihre verfassungsrechtliche Funktion aus Art. 21 I geht, so dass es sich um ein Organstreitverfahren handelt).

III. Prozessfähigkeit

Der Beschwerdeführer (BF) ist prozessfähig, wenn er in der Lage ist, Prozesshandlungen selbst bzw. durch einen Vertreter vor- bzw. entgegenzunehmen.

Für Minderjährige (Mj.) nimmt üblicherweise der gesetzliche Vertreter (i.d.R. die Eltern gemäß §§ 1629, 1626 BGB) die Prozesshandlungen vor bzw. bestimmt den Bevollmächtigten. Die Frage nach der eigenen Prozessfähigkeit des Mj. findet ihre Entsprechung in der Frage nach der Grundrechtsmündigkeit. Hierbei geht es darum, ob der BF das in Rede stehende GR überhaupt ausüben darf. Die h.M. stellt nicht auf die Altersgrenze, sondern darauf ab, ob die individuelle Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit des BFs die Grundrechtsmündigkeit rechtfertigt.⁶

IV. Beschwerdegegenstand (Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I BVerfGG)

Beschwerdegegenstand kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein.

Akt öffentlicher Gewalt = jedes Handeln oder Unterlassen eines staatlichen Organs (der Exekutive, Judikative oder Legislative).

Bei Ausschöpfung des Rechtswegs kann der BF wahlweise gegen die letzte Instanz oder auch die unteren Instanzen bzw. den vorangegangenen Exekutivakt vorgehen. Enthält der Sachverhalt diesbezüglich keine Angaben, ist davon auszugehen, dass Beschwerdegegenstand alle Akte öffentlicher Gewalt sind.

V. Beschwerdebefugnis (§ 90 I BVerfGG)

Hinweis: Auf die Beschwerdebefugnis muss bei der Zulässigkeitsprüfung in der Klausur immer eingegangen werden. Sofern die Annahme dieses Punktes unproblematisch ist, sollte dies in der gebotenen Kürze erfolgen.

Nach § 90 I BVerfGG muss der BF substantiiert behaupten, in zumindest einem seiner GR betroffen zu sein. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass der BF selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen grundrechtlich geschützten Positionen verletzt ist (Möglichkeitstheorie).

⁶ Eine Ausnahme gilt in Bezug auf die Bekenntnisfreiheit. Aus § 5 S. 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ergibt sich insoweit der Eintritt der vollen Grundrechtsmündigkeit mit 14 Jahren.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Der BF muss die Grundrechtsverletzung plausibel geltend machen. Die Verletzung eines GRs darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

2. Eigene Beschwer (selbst)

Der BF muss die Verletzung eines GRs geltend machen, das seine eigene Rechtsposition schützen soll.

Die eigene Beschwer ist immer gegeben, wenn der BF Adressat der Maßnahme ist (Adressatentheorie).⁷ Mit dieser Einschränkung sollen sogenannte Popularbeschwerden vermieden werden. Keine Geltendmachung der Verletzung von fremden Rechten.

3. Gegenwärtige Beschwer

Die Beeinträchtigung des BFs darf nicht schon abgeschlossen sein⁸ oder erst in Zukunft erfolgen, sondern der BF muss aktuell („schon jetzt“) betroffen sein.

Keine vorbeugende VB! Die Beschwer darf nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, sondern muss schon zur Zeit der Erhebung der VB vorhanden sein.⁹

4. Unmittelbare Beschwer

Der BF ist unmittelbar beschwert, wenn er durch den Akt der öffentlichen Gewalt direkt und ohne Zwischenschritte betroffen ist. Es darf kein weiterer Vollzugsakt notwendig sein.

Bei einer VB gegen ein Gesetz ist das nur möglich, wenn es für den Eingriff in den grundsätzlich geschützten Bereich des BFs keines konkretisierenden Vollzugsaktes bedarf oder ein Abwarten für den BF unzumutbar ist.

VI. Rechtswegerschöpfung / Subsidiarität (§ 90 II BVerfGG)

Der Rechtsweg ist gemäß § 90 II 1 BVerfGG erschöpft worden.

Oder sofern der Beschwerdegegenstand ein Gesetz ist:

Gegen Gesetze gibt es keinen Rechtsweg i.S.d. § 90 II 1 BVerfGG (vgl. auch § 93 III BVerfGG), so dass die Vorschrift insoweit nicht greift.

Oder sofern eine Ausnahme des § 90 II 2 BVerfGG vorliegt:

⁷ Sonst nur ausnahmsweise, wenn unmittelbare Auswirkungen gegeben sind.

⁸ Dies gilt nicht bei Wiederholungsgefahr oder wenn die Klärung der Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist.

⁹ Bei Beschwerden gegen ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz ist die Gegenwärtigkeit jedoch gegeben, wenn dieses Gesetz den BF bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Dispositionen zwingen würde.

Grundsätzlich muss der Rechtsweg gemäß § 90 II 1 BVerfGG erschöpft sein. Das BVerfG kann jedoch vor der Erschöpfung des Rechtsweges über eine VB entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem BF ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde (§ 90 II 2 BVerfGG).¹⁰

Der Rechtsweg ist erschöpft, wenn der BF alle durch die jeweilige Prozessordnung gegebenen Möglichkeiten der Abhilfe genutzt hat. Er darf keine Rechtsmittel unterlassen oder wegen Fristablaufs versäumt haben.

In dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung kommt die sogenannte Subsidiarität der VB zum Ausdruck. Demnach ist es zunächst Aufgabe der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte, bei Grundrechtsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren.¹¹

VII. Form, Frist und Begründung (§§ 23, 92, 93 BVerfGG)

Die VB ist gemäß § 93 I, III BVerfGG fristgerecht sowie schriftlich und begründet gemäß §§ 23 I, 92 BVerfGG eingereicht worden. Form-, Frist- und Begründungserfordernis sind folglich erfüllt.

Oder sofern der Sachverhalt keine Angaben zu Form, Frist und Begründung enthält:

Es ist davon auszugehen, dass Form, Frist und Begründung gemäß §§ 23, 92, 93 BVerfGG gegeben sind.

VIII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Dieser Auffangprüfungspunkt braucht nur in problematischen Fällen geprüft zu werden.

Ergebnis: Die VB des BFs ist mithin (un)zulässig.

B. Begründetheit

Die VB ist begründet, wenn der BF durch die Maßnahme der öffentlichen Gewalt in einem seiner GRe oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt wurde und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.¹²

¹⁰ Darüber hinaus lässt das BVerfG Durchbrechungen der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität zu, wenn dem BF die Erschöpfung des Rechtswegs bzw. das Bemühen um sonstige Abhilfe unzumutbar ist. Die strengen Anforderungen der Unzumutbarkeit sieht das BVerfG z.B. als erfüllt an, wenn dem Begehren des BFs eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht, wenn das Gericht den BF falsch darüber belehrt hat, dass kein Rechtsmittel gegeben sei oder wenn ein Rechtsbehelf nur vereinzelt als zulässig angesehen wird.

¹¹ Wenn zwar ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz, aber noch nicht in der Hauptsache durchgeführt ist, ist der Rechtsweg des Eilverfahrens erschöpft, soweit dem BF der vorläufige Rechtsschutz letztinstanzlich versagt wurde und der BF gerade diese Versagung rügt.

¹² Bei der Begründetheitsprüfung einer VB sind Freiheitsrechte und Gleichheitsrechte zu unterscheiden (s. Schemata).